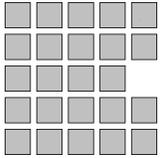


Bebauungsplan Nr. 295 der Stadt Erlangen – Erschließung Uni-Südgelände –

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
mit Schreiben vom 14.10.2015

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt.
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	02.11.2015	1	Der Rodung der Waldflächen für die Erschließungsstraße wird nur zugestimmt, wenn innerhalb von 3 Jahren eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum erfolgt und sie in guter forstfachlicher Praxis durchgeführt wird.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Entsprechende Regelungen werden im städtebaulichen Vertrag bei den Ausgleichsflächen mit aufgenommen.
			2	Die Diskrepanz bei der Rodungsfläche sollte in der Begründung abgeklärt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Überprüfung und Aktualisierung der betreffenden Flächen wird vorgenommen.
			3	Auf der Fläche 5 wird anstatt des Kiefernmischwaldes ein klimatoleranter Eichmischbestand empfohlen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Auf der genannten Fläche Nr. 5 wird Eichenmischwald anstelle eines Kiefernmischwaldes im Bebauungsplan festgesetzt.
			4	Hinweis auf die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls laut UVPG, wenn zwischen 1 ha bis weniger als 5 ha Wald gerodet werden. Ob dies durch die Umweltprüfung im Bebauungsplanverfahren ersetzt wird, muss geprüft werden?	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Umweltbericht führt für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durch, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Somit entfällt gem. § 17 Abs. 1 S. 2 UVPG die Pflicht einer Vorprüfung des Einzelfalls, da ja ohnehin eine vollständige Umweltprüfung durchgeführt wird.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg			Keine Rückmeldung	Entfällt.
4.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Nürnberg Moritzbergstr. 50/52 90482 Nürnberg	29.10.2015 05.11.2015	1	Die für das Bauvorhaben benötigten Flächen müssen auf einen anderen Einzelplan übernommen werden, da der Forst diese nicht weiter in seinem Eigentum behält.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2	Abstandsflächen werden nur in Ausnahmefällen übernommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			3	Ungünstige Restflächenausformungen im Geltungsbereich gibt der Forst aus Gründen der Bewirtschaftung an andere staatliche Verwaltungen ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			4	Für die Restwaldflächen müssen die Feinerschließungslinien (Rückegassen und -wege) in ihrer Funktion erhalten bleiben und die Ausfahr- und Holzlagermöglichkeiten berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die relevanten Feinerschließungslinien wurden bei der Planung berücksichtigt.
			5	Sollte der Mindestabstand der Bebauung zum Wald von 25 m nicht eingehalten werden, muss eine Haftungsverzichtserklärung zugunsten des Bayerischen Staatsforsten abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine entsprechende Regelung wird im Städtebaulichen Vertrag mit aufgenommen.
5.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen	03.11.2015	1	Neue Verbindungsstraße Der BUND Naturschutz hält die vorgesehene Planung einer neuen Verbindungsstraße (Nikolaus-Fiebinger-Straße) zwischen Staudtstraße im Norden und Erwin-Rommel-Straße im Süden mit den geplanten Waldrodungen und der entsprechenden Flächenversiegelung für einen gravierenden Eingriff, der ungeeignet bzw. unnötig zur Verbesserung der ÖPNV-Anbindung des Universitäts-Südgeländes sowie zur Verbesserung der Parkplatzsituation ist. Wir fordern die Stadt Erlangen und die FAU daher auf, flächensparende und umweltverträgliche Planungsalternativen zu entwickeln, die einen Erhalt der Waldflächen gewährleisten.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Eine Alternative zu einer neuen Verbindungsstraße stellte sich in diesem Fall nicht, da ein Großteil dieser Trasse bereits vor einiger Zeit gerodet wurde und seitdem als Baustraße für den Neubau des Chemikum I genutzt wird. Diese vorgeprägte Trasse wird jetzt nach Süden bis zur Erwin-Rommel-Straße verlängert und entsprechend ausgebaut, um das geplante Parkhaus für die Erweiterung der Studierendenwohnheime und den Parkplatz am Chemikum

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>ordnungsgemäß anzubinden. In diesem Zusammenhang kann nun auch eine Verbesserung der ÖPNV-Anbindung sowie des Radverkehrs im Bereich der Naturwissenschaftlichen Fakultät vorgenommen werden.</p> <p>Durch die neue Straße wird eine wichtige Zielvorgabe des FAU Masterplanes umgesetzt, die u.a. eine bessere Orientierbarkeit und verkehrliche Neuordnung im gesamten Uni-Südgelände vorsieht und somit durch ein die frühzeitiges Abfangen des MIV zur Entlastung der Sebalbus-Siedlung beiträgt.</p> <p>Überlegungen für alternative Planungsmöglichkeiten wurden dahingehend angestellt, dass die Verlängerung der neuen Verbindungsstraße dicht an der Bebauung verläuft und somit keine weiteren Walderschneidungen entstehen und in die bestehende Sanddüne (Biotop) im Süden nur am westlichen Rand und an der topographisch günstigsten Stelle eingegriffen wird.</p>
			2	<p>Gravierender Eingriff mit zunehmender Entwertung des Landschaftsschutzgebietes</p> <p>Der BUND Naturschutz lehnt den vorgesehenen Eingriff mit einer Beanspruchung von ca. 18.000 m² Waldfläche im Bereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Brucker Lache mit Langenaufeld (LSG-00340.19) ab.</p> <p>Durch die Planung ist mit Flächenverlust, der Beeinträchtigung von Bäumen im verbleibenden Randbereich und mit einer zunehmenden Verinselung als natürlicher Lebensraum zu rechnen. Damit wird auch der Schutzstatus der Restfläche als LSG ausgehöhlt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Das eigentliche LSG ist nicht betroffen, es beginnt erst östlich, außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Der Eingriff in die Waldfläche beträgt nur 10.305 m², bei den Bäumen sind 4 Bäume betroffen, beides wird vollständig inner- oder außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen. Insofern kann nicht von einer Aushöhlung des Schutzstatus „Brucker Lache mit Langeaufeld“ ausgegangen werden.</p>
			3	<p>Anbindung ÖPNV – Haltestelle an der Kurt-Schumacher-Str.</p> <p>Wir halten die vorgesehene Planung zur Verbesserung der ÖPNV-Anbindung des Universitäts-Südgeländes für ungeeignet. Zwar besteht Einverständnis mit der Feststellung, dass die der-</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Für die Anlage von Haltestellen in der Kurt-Schumacher-Str. wäre eine Straßenbreite von 18 m notwendig. Diese notwendige Breite setzt</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				zeitige Busanbindung unzureichend ist, zumal der Verlauf der Buslinie 287 durch die Stettiner Straße durch beidseitiges Parken stark beeinträchtigt wird. Von daher ist eine nördliche Anbindung zu begrüßen, gerade bezüglich einer geplanten Nord-Süd-Tangentiallinie. Doch die benötigten Bushaltestellen könnten ebenso an der Kurt-Schumacher-Straße entstehen. Die vorhandene Straße ist bereits durchgehend dreispurig angelegt. Durch eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h sind keine Überholvorgänge nötig und möglich. Die überflüssige dritte Spur könnte zugunsten neu geschaffener wechselseitiger Busbuchten entfallen. Es könnte gänzlich auf Rodungen verzichtet werden. Durch den Versatz in Richtung Osten entstehen zusätzliche Laufwege zwischen 50 und 200 m.	sich folgendermaßen zusammen: 6,50 m Fahrbahn, je zwei Busbuchten zu je 3 m Breite und je zwei Aufstellbereiche für Fahrgäste. Die Bestandsbreite der Fahrbahn liegt bei ca. 11 m. Es müsste folglich um ca. 7 m in den Seitenbereich / Waldfläche eingegriffen werden. Aufgrund des Eingriffes und vor allem hinsichtlich der zusätzlichen Laufwege von bis zu 200m – die auch noch entsprechend ausgebaut werden müssten - kann dieser Vorschlag nicht weiterverfolgt werden. (siehe auch Stellungnahme unter Pkt. 5.1 bzgl. der Vorprägung der Trasse)
			4	Anbindung über die Erwin-Rommel-Straße Ebenso geeignet erscheint uns eine Anbindung über die Erwin-Rommel-Straße. Durch eine neu geschaffene Verbindungsstraße zwischen Staudtstraße und Erwin-Rommel-Straße könnte ebenso eine Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden. Sie hätte sogar verkürzte Fußwege zu einigen Gebäuden der Physik und dem bestehenden westlichen Bauabschnitt des Chemikums zur Folge. Zusätzlich könnte das Max-Planck-Institut mit einer Bushaltestelle an den ÖPNV angebunden werden. Diese neue Verbindungsstraße hätte eine Länge von ca. 15 m und würde über bereits verdichtete Flächen führen. Zur Unterbindung zusätzlichen motorisierten Individualverkehrs könnten versenkbare Straßensperren eingesetzt werden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Eine Anbindung über die Erwin-Rommel-Straße mit Verbindung zur Staudtstraße wird strikt abgelehnt, da eine keine weitere Belastung der Sebaldussiedlung durch den Verkehr der Universität entstehen soll. Ziel ist es - durch die neue Verbindungsstraße und leistungsfähige Anschlüsse an der Kurt-Schumacher-Str. – den Motorisierten Individualverkehr (MIV) durch bessere Orientierbarkeit und Schaffung neuer Stellplätze schon vorher abzufangen.
			5	Verbesserung der Parkplatzsituation Die schlechte Parkplatzsituation hat mehrere Hintergründe. Bedingt durch die schlechte Anbindung durch den öffentlichen Personennahverkehr besteht ein hoher Bedarf an Parkflächen. Für Neubauten der Universität wurde in der Vergangenheit nur die Mindestanzahl an Stellplätzen realisiert. Teilweise wurden bestehende Parkflächen umgewidmet. Aus baulichen Gründen ist der Bereich U2 der Tiefgarage am Roten Platz (MHB-Gebäude) dauerhaft geschlossen. Das Parkhaus im Neubau Chemie ist immer noch nicht nutzbar. Das Parkhaus im Chemikum ist daher kurzfristig freizugeben. Außerdem sollten zuerst bestehende Parkflä-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die angesprochenen Punkte hinsichtlich der Parkplatzsituation beziehen sich ausschließlich auf Gegebenheiten außerhalb des Geltungsbereiches und können somit nicht im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens behandelt werden. Durch den Bau des neuen Parkhauses und der neu geplanten Verbindungsstraße kommt es jedoch zukünftig zu einer spürbaren Verbesserung bei der ÖPNV-Anbindung und der Stell-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>chen instandgesetzt werden, bevor neue geschaffen werden. Bestehende ebenerdige Parkflächen könnten durch neue Parkdecks erweitert werden (z.B. entlang der Cauerstraße). Durch all diese, teilweise sehr kurzfristig durchführbaren Maßnahmen könnten problemlos 600 Stellplätze geschaffen werden. Zusätzlich könnte die Erwin-Rommel-Straße auf die geforderte Mindestbreite reduziert werden und am Ostrand neue Stellplätze in 90°-Anordnung zur Straße entstehen.</p>	<p>platzsituation im Bereich des Uni-Südgeländes.</p>
			6	<p>Stärkung des Radverkehrs</p> <p>Wesentlich nachhaltiger könnte die Parkplatzsituation durch eine Stärkung des Radverkehrs verbessert werden. In den Plänen wird mit 500 Radfahrern auf der Nikolaus-Fiebinger-Straße gerechnet. Bei aktuell ca. 11.000 Studierenden und zusätzlichen Mitarbeitern alleine bei der Universität (zusätzlich noch Fraunhofer-Institute sowie Max-Planck-Institut), wird der potenzielle Anteil am Gesamtverkehr unserer Ansicht nach zu gering eingeschätzt.</p> <p>Die aktuelle Anzahl der Fahrradstellplätze ist viel zu niedrig. Eine Berechnung der Stellfläche an der technischen Fakultät durch die Fachschaft Physik1 ergab gerade einmal 812 m². Unter der Annahme, dass höhenversetzte Abstellanlagen eingesetzt (1,25 m² Fläche pro Fahrrad) werden, ergeben sich daraus 650 Stellplätze. Da teilweise überhaupt keine Abstellvorrichtungen vorhanden sind oder diese nicht den Richtlinien des ADFC2 genügen, existieren zurzeit maximal 500 Fahrradstellplätze. Wir fordern daher die vorrangige Schaffung geeigneter Fahrradstellplätze anstelle des Neubaus zusätzlicher Parkhäuser.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die angesprochenen Punkte hinsichtlich der Anzahl der Fahrradstellplätze beziehen sich überwiegend auf Gegebenheiten außerhalb des Geltungsbereiches und können somit nicht im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens behandelt werden.</p> <p>Im Zuge der geplanten Neubauten bei den Parkhäusern im Uni-Südgelände wird nach derzeitigem Kenntnisstand sowohl im Bereich der Erweiterung des Studierendenwohnheimes als auch im zukünftigen, neuen Eingangsbereich zur technischen Fakultät eine größere Anzahl an Fahrradstellplätzen geschaffen.</p>
			7	<p>Eigenständiger Radfahrstreifen</p> <p>Sollte die vorliegende Planung entgegen der v.g. Stellungnahme dennoch fortgeführt werden, fordert der BUND Naturschutz entlang der geplanten Nikolaus-Fiebinger-Straße einen Radfahrstreifen (Breite 1,85 Meter incl. 0,25 Meter für die Markierung) anstelle des bislang vorgesehenen Radfahrerschutzbereichs.</p> <p>Die Nikolaus-Fiebinger-Straße soll in der aktuellen Planung mit einem Radfahrerschutzbereich ausgestattet werden. Radfahrerschutzbereich sollen gemäß der allgemeinen Verwaltungsvor-</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Insgesamt wird für die Nikolaus-Fiebinger-Straße mit einer Verkehrsbelastung von maximal 2500 Kfz/Tag gerechnet.</p> <p>Gemäß der aktuellen Richtlinien ERA2010 (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) ist ein Radfahrstreifen ab einer Verkehrsbelastung von ca. 8000 Kfz/Tag die sinnvolle Führungsform.</p> <p>Die Anlage von Radfahrstreifen hätte zu einer</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>schrift zur Straßenverkehrsordnung nur dann eingesetzt werden, wenn nicht ausreichend Platz für einen Radfahrstreifen zur Verfügung steht. Daher ist beim Neubau einer Straße unbedingt ausreichend Platz für geeignete Radverkehrsanlagen zu schaffen. Der Schutzstreifen soll eine Breite von 1,6 m erhalten. Radfahrer sollen vom unmittelbar neben der Fahrbahn verlaufenden Gehweg mit Rücksicht auf Fußgänger einen Abstand von 75 bis 80 cm halten (§ 1 StVO). Dazu addieren sich noch die Breite des Radfahrers (80cm) sowie der Sicherheitsabstand für überholende Fahrzeuge (1,5 m). Es ergibt sich also für PKW ein Abstand vom Bordstein von 3,1 m. Ein Schutzstreifen vermittelt den Eindruck, dass es erlaubt ist, Radfahrer exakt an der markierten Linie zu passieren. Der Sicherheitsabstand PKW-Fahrrad reduziert sich dadurch auf 10 cm. Die Breite eines Radfahrstreifens beträgt nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen mindestens 1,85 Meter (incl. 0,25 Meter für die Markierung). Dieser zusätzliche Raumgewinn dient der Sicherheit der Radfahrer und erhöht den Sicherheitsabstand. Zusätzlich dürfen Autos auf Radfahrstreifen nicht fahren, halten oder parken. Dagegen ist Halten bis zu drei Minuten auf Schutzstreifen zulässig. Wir rechnen damit, dass gerade zur Hauptverkehrszeit oft am Fahrrad, und damit auf dem Schutzstreifen, gehalten wird, um Fahrgäste abzusetzen. Aufgrund des starken Verkehrsaufkommens und der gut ausgebauten Straße dürfte es zu gefährlichen Konfliktsituationen kommen.</p>	<p>Verbreiterung der Straße von 7,50 m auf 10,20 m geführt. Der zusätzliche Eingriff in den Wald und in das dann östlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet erscheint nicht gerechtfertigt, da aufgrund der Lage der bestehenden und geplanten Gebäude nur eine Erweiterung in diese Richtung in Frage kommen würde.</p> <p>Generell bescheinigen die aktuellen Richtlinien RAST 06 (Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen) und ERA2010 dem Schutzstreifen, bei einer geringen Verkehrsstärke auf der Straße, eine sehr hohe Verkehrssicherheit. Auch von Seiten der Polizei und der Forschungsberichte der Unfallversicherer sind keine negativen Berichte zu einer erhöhten Unfallgefahr durch Schutzstreifen bekannt.</p> <p>Aufgrund der Lage der Straße erscheint ein illegales Beparken des Schutzstreifens als nicht wahrscheinlich.</p>
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	29.10.2015	1	<p>Zur Versorgung des Planbereichs ist die Verlegung neuer Telekommunikationsleitungen im, sowie außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der Deutschen Telekom Technik GmbH schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die notwendigen Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung mit den zuständigen städtischen Fachämtern.</p>
			2	<p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m</p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Eine explizite Festsetzung zu Telekom-Leitungen wird im Bebauungsplan nicht aufge-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau-, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>nommen, ein entsprechender Hinweis zu Leitungsverlegungen ist jedoch bereits vorhanden.</p> <p>Die weiteren notwendigen Abstimmungen erfolgen üblicherweise im Rahmen der Erschließungsplanung mit den zuständigen städtischen Fachämtern</p>
7.	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen - Nürnberg Schloßplatz 4 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt.
8.	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Mittelfranken Koberger Str. 62 90408 Nürnberg	29.10.2015		Ausweitung der Baufläche nach Osten bis zur fiktiven Gebäudekante in der Schottkystraße.	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Ausweitung der Baufläche wird nach Osten bis zur fiktiven Kante der Bebauung in der Schottkystraße vorgenommen. Die dabei auftretende Unterschreitung der gesetzlichen Abstände zur Waldgrenze wird durch eine Haftungsverpflichtungserklärung gegenüber dem Bayerischen Staatsforsten im Städtebaulichen Vertrag geregelt (siehe auch Pkt. 4.5).</p>
9.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern Südwestpark 15 90449 Nürnberg	23.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
10.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
11.	Landratsamt Erlangen - Höchststadt SG 62 Marktplatz 6 91054 Erlangen	02.11.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
12.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
13.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
14.	Omnibusverkehr Franken (OVF) Geschäftsleitung Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg	04.11.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
15.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	Fax 22.10.2015 06.11.2015 17.11.2015		Kein Einwand. <u>Hinweis:</u> Die Fragen des notwendigen Ausgleichs sind mit den zuständigen Fachstellen abzustimmen und Lösungen zu finden, die sicherstellen, dass die Flächensubstanz der Waldflächen weiterhin bestehen bleibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die notwendigen, abgestimmten internen und externen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Waldflächensubstanz werden im städtebaulichen Vertrag abschließend geregelt.
16.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11 91052 Erlangen	21.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
17.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	02.11.2015		Keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
18.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Erlangen Siebenbürgenstraße 22 90542 Eckental	30.10.2015	1	Aufgrund der besonderen Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe I) sowie den regionalen und lokalen Klima- und Immissionsschutz wird einer weiteren Rodungsmaßnahme Richtung Süden (BA I) nicht zugestimmt.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Durch die noch fehlenden Rodungen kommt es zu keiner erheblichen Verschlechterung im Bereich der lokalen Erholung und die Waldverluste werden vollständig ausgeglichen. Weiterhin wird durch die Stärkung und angestrebten Verbesserungen im Bereich des ÖPNV sowie des Radverkehrs zukünftig ein nicht unerheblicher Beitrag zur Verbesserung des regionalen Klima- und Immissionsschutzes geleistet.
			2	Die anderen Waldverluste (BA II) sind durch mindestens flächengleiche Ersatzaufforstungen auszugleichen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen der betreffenden Waldverluste sind im Bebauungsplan festgesetzt, vollständig ausgeglichen und werden im städtebaulichen Vertrag abschließend geregelt.
19.	Staatl. Bauamt Erlangen-Nürnberg Bereich Hochschulbau Bohlenplatz 18 91054 Erlangen	05.11.2015		Die Baugrenze für das Sondergebiet Universität soll nach Osten Richtung Kurt-Schumacher-Str. bis zur zukünftigen Gebäudeflucht des geplanten Fraunhofer-Institutes verschoben werden, da dies für die Errichtung eines beabsichtigten Parkhauses unbedingt notwendig ist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Ausweitung der Baufläche wird nach Osten vorgenommen. (siehe auch Pkt. 8 und Pkt. 4.5)
20.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	27.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
21.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	29.10.2015		Im Geltungsbereich ist keine Nutzung bekannt, aus der ein Verdacht auf Altlasten hergeleitet werden kann. In Rahmen der Baugrunderkundung (Bericht vom Gartiser, Germann & Piewak GmbH; 11.06.2015) wurde im Bereich der RKS 10 eine Untergrundbelastung mit Mineralkohlenwasserstoffen festgestellt. Die Ursache und die Ausbreitung der Belastung sind nicht bekannt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Entsprechende Eintragungen / Hinweise werden in Begründung und Umweltbericht mit aufgenommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Der Bereich ist vor dem Beginn der Aushubmaßnahmen nach Vorgaben der BBodSchV zu erkunden und falls erforderlich zu sanieren. Die im Rahmen der Erkundung angetroffenen anthropogenen Auffüllungen sind während der Aushubmaßnahmen zu separieren und gesondert zu untersuchen.</p> <p>Die vorhandene Waldfläche sowie Flächen, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen sind, sind während der Baumaßnahmen vor Verdichtung, Vernässungen und anderen schädlichen Einwirkungen zu schützen. Bei den Arbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 sowie der DIN 18915 einzuhalten.</p>	
22.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	28.10.2015		Sollten Bodendenkmäler entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 DSchG).	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan unter Ziffer 1 - Bodendenkmalschutz und der Begründung enthalten.</p>
23.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	Email 30.10.2015	1	<p><u>Anmerkungen zur Begründung + Umweltbericht:</u></p> <p>Unter 5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich ist das Schutzgut Wasser aufzunehmen. Bei der vorgesehenen Versickerung des Oberflächenwassers der Nikolaus-Fiebinger-Straße mit Gehweg ist näher zu erläutern, dass trotz geringer Grundwasserflurabstände eine ordnungsgemäße Versickerung möglich ist und auf die erfolgte Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verweisen. Weiterhin ist aufzunehmen, dass gemäß der Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt für die Versickerung des Oberflächenwassers der Nikolaus-Fiebinger-Straße mit Gehweg kein Wasserrechtsverfahren erforderlich ist und keine Einleitung von Oberflächenwasser in den Röthelheimgraben vorgesehen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Eintragungen / Hinweise werden in der Begründung und dem Umweltbericht vorgenommen.</p>
			2	<p><u>Stellungnahme der Kommunalen Wasserwirtschaft:</u></p> <p>Die geplante Anbindung der Nikolaus-Fiebinger-Straße im Norden an die Staudtstraße quert den Röthelheimgraben. Der Röthelheimgraben ist ein öffentliches Gewässer III. Ordnung. Die Unterhaltslast obliegt der Stadt Erlangen. Der Röthelheimgraben ist in diesem Bereich hydraulisch ausgelastet. Bei der Bemes-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Eintragungen werden in Begründung und Umweltbericht vorgenommen, bzw. ergänzt.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				sung des Durchlassbauwerks sind die Ergebnisse der Hochwasserberechnung für den Röthelheimgraben zu beachten. Die Sohle des Bauwerks ist ökologisch auszubilden. Auf die Durchgängigkeit des Gewässers im Sohlbereich ist besonders zu achten. Die weiteren Planungsschritte sind mit dem Umweltamt / Gewässerschutz / kommunale Wasserwirtschaft abzustimmen.	
24.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	Email 26.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
25.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	Email 26.10.2015		Verschiedene redaktionelle Hinweise zum Bebauungsplan sowie der Begründung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt Die entsprechenden Änderungen werden im Bebauungsplan sowie der Begründung und dem Umweltbericht vorgenommen.
26.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	28.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
27.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	27.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
28.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
29.	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg Hofmannstraße 27 91052 Erlangen	30.10.2015		Hinweis auf eigene Planungen außerhalb des B-Plan Geltungsbereiches.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
30.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	10.11.2015		Kein Einwand.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
31.	Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth Erlanger Straße 40 91080 Uttenreuth			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
32.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg	29.10.2015		Fragestellungen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Werden die Haltestellen "Erlangen-Sebaldussiedlung" und "Erlangen-Technische Fakultät" komplett entfallen? ▪ Ist die Erschließung des angrenzenden Wohngebietes im künftigen NVP der Stadt Erlangen in diesem Fall ausreichend gewährleistet? 	Die Fragen werden wie folgt beantwortet: Derzeit findet eine Bedienung der Haltestelle „Erlangen-Sebaldussiedlung“ durch die Linien 20, 280, 287 und 293 statt. Die Haltestelle „Erlangen-Technische Fakultät“ wird von den Linien 20, 280 und 287 angefahren. Trotz der zukünftigen Führung der Linien 20 und 280 über die neue Erschließungsstraße bleiben die beiden Haltestellen „Erlangen-Sebaldussiedlung“ und „Erlangen-Technische Fakultät“ auch weiterhin bestehen. Es wird somit eine ausreichende Verkehrsbedienung der bestehenden Haltestellen durch die o.g. Linien 280, 287 und 293 erfolgen und eine ausreichende Erschließung des angrenzenden Wohngebietes gewährleistet sein.
33.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	Email 29.10.2015	1	Grundwasserschutz Sofern im Bereich des Geltungsbereiches, der unmittelbar an das Wasserschutzgebietes Erlangen-Ost angrenzt, Maßnahmen geplant sein sollten, die mittelbar oder unmittelbar auf das Schutzgebiet einwirken sollten, sind die Maßnahmen mit dem LRA ERH, uns und dem Schutzgebietsbetreiber einvernehmlich abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2	Bodenschutz / Aushubmaterialien Auf eine ordnungsgemäße Entsorgung/Wiederverwertung der Aushubmaterialien (unter Beachtung des Vermischungs- und Verdünnungsverbot) ist zu achten (die diesbezüglichen grundsätzlichen Hinweise des Baugrundgutachters sind zu beachten).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	<p>Bodenschutz / MKW-Befund</p> <p>Hinsichtlich der Stelle mit dem auffälligen MKW-Befund, der aus Sicht des Baugrundgutachters auch auf einen Ölschadensfall hindeuten könnte, ist dringend eine nähere Untersuchung (hinreichende Ab- und Eingrenzung) der Schwere und des Umgriffs dieser MKW-Belastung vor Beginn von Baumaßnahmen zu empfehlen. Zu gegebener Zeit ist über den Erhalt und Verbleib oder den Rückbau und die dann einzuhaltenden Rückbaubedingungen der im Rahmen der Baugrunduntersuchung errichteten Grundwassermessstelle zu entscheiden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Eintragungen / Hinweise werden in der Begründung und dem Umweltbericht vorgenommen. (siehe auch Pkt. 21)</p>
			4	<p>Abwasser- / Regenwasserbeseitigung</p> <p>Das Regenwasser der Fahrbahn soll über die Böschung östlich der Fahrbahn in den Wald geleitet und kann dort großflächig versickern werden. Das Regenwasser des Gehwegs soll westlich in eine Entwässerungsmulde geführt und kann dort ebenfalls versickert werden. Die übrigen gesammelten Niederschlagswässer sollen in die Mischwasserkanalisationsanlage eingeleitet werden. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen des weiteren Bauleitverfahrens zu prüfen, ob für die Ableitung und Versickerung des Straßenabwassers ein Wasserrechtsverfahren in die Wege zu leiten ist oder die Voraussetzungen für eine <u>erlaubnisfreie Versickerung</u> im Sinne der NWFreiV i. V. mit der TRENGW vorliegen. Eine erlaubnisfreie Versickerung von Straßenabwässern, die von Fahrbahnen mit weniger als 5000 Kfz/24h zum Abfluss kommen, müssten über eine bewachsene Oberbodenschicht mit einer Mächtigkeit von mind. 20 cm und einer ausgewiesenen Versickerungsfläche oder Versickerungsmulde, die nicht kleiner als 1/15 der angeschlossenen Fläche ist, dem Untergrund zugeführt werden.</p> <p>Nach dem § 55 WHG - neu - zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Folge ist, dass Entwässerungsgebiet grundsätzlich im Trennverfahren entwässert bzw. im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden sollte, ob eine <u>Umstellung des Systems</u> möglich und vertretbar ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Diesbezüglich werden zusätzliche Hinweise und Erläuterungen in der Begründung bzw. dem Umweltbericht vorgenommen. Bei den Planungen zur Nikolaus-Fiebinger-Straße wurde aufgrund der festgestellten, geringen Grundwasserabstände darauf geachtet, dass bei den Entwässerungsmulden des Gehweges mind. eine Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung von 0,5 m vorhanden ist. Aufgrund der Dammelage der Nikolaus-Fiebinger-Straße liegt auch das Bankett, über das das Oberflächenwasser versickert, höher als die Mindestüberdeckung von 0,5 m.</p> <p>Nach nochmaliger Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, vom 21.12.2015, ist eine Unterschreitung der sonst üblichen 1 m Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung aufgrund der geringen Belastung der Straße von weniger als 5000 Kfz/24h zulässig. Ein Wasserrechtsverfahren ist nicht erforderlich, die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Versickerung liegen vor.</p> <p>Eine Umstellung des Systems ist aufgrund vorgenannter Festlegung beim WWA nicht nötig. Einleitungen in den Röthelheimgraben sind nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			5	<p>Wasserbau</p> <p>Bei der Erschließung des Gebietes soll der <u>Röthelheimgraben</u>, ein Gewässer III. Ordnung in der Unterhaltslast der Stadt Erlangen, überquert werden. Die Planungsdetails sollten mit dem zuständigen Amt für Umweltschutz und Energiefragen, dem die hydraulischen Daten des Röthelheimgrabens vorliegen, abgestimmt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die notwendigen Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung mit den zuständigen städtischen Fachämtern.</p>